



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Erweiterte Unterstützung – Quo Vadis

Entwicklungsgeschichte und Umsetzungsstand

Holger Koch



Agenda

1. Entwicklungsgeschichte Erw.U.
2. Normsetzung ab 2023
3. Normumsetzung durch die Länder



1. Entwicklungsgeschichte

Studie im Auftrag des BMJV mit dem Ziel:

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes *vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention.*

Bearbeitete Themenkomplexe:

- Übersicht und Systematisierung der „anderen Hilfen“
- Nutzung und Wirksamkeit von „anderen Hilfen“
- Strukturen und Prozesse an der Schnittstelle zwischen BtB und den Hilfesystemen
- Strukturen und Prozesse an der Schnittstelle zwischen Betreuungsgerichten/ BtB und anderen Beteiligten
- Bedeutung von spezifischen Hindernissen bei der Beanspruchung von Sozialleistungen





BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

1. Entwicklungsgeschichte

Einschätzung BMJ auf Grundlage der
Forschungsergebnisse:

5-15 % der eingerichteten Betreuungen
werden für vermeidbar gehalten
(BT-Drs. 19/24445, S. 172)





1. Entwicklungsgeschichte

Handlungsempfehlung IGES:

Erprobung des Modells einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterter Assistenz

- Ein auf das Betreuungswesen fokussiertes, zeitlich begrenztes, fachlich besonders qualifiziertes Fallmanagement mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung/ Einschränkung der Aufgabenkreise
- Vorbilder: „Clearing Plus“/ Projekt komplementäre Hilfen SKF Hamm

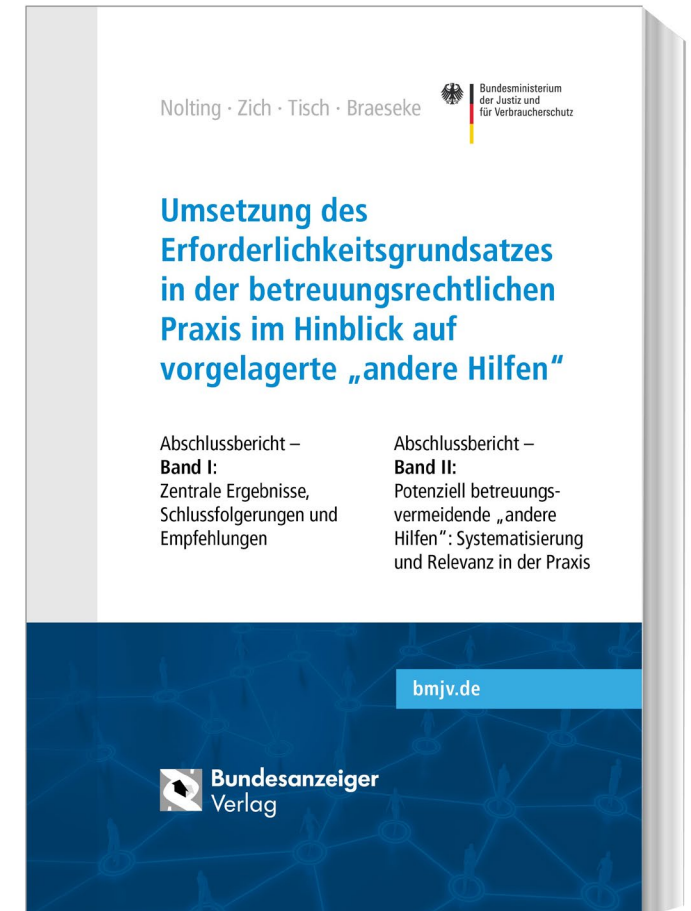




1. Entwicklungsgeschichte

Kriterien für die Fallauswahl:

1. Es besteht ein Zusammenhang mit einem in Aussicht stehenden oder laufenden Betreuungsverfahren.
2. Es besteht Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft des betroffenen Menschen.
3. Alles, was zu regeln ist, kann mit dem betroffenen Menschen gut besprochen werden.
4. Von dem betroffenen Menschen können eigenständige Entscheidungen getroffen werden.





1. Entwicklungsgeschichte

Vorschlag IGES (Nolting et.Al. (2016, S. 173 f.):

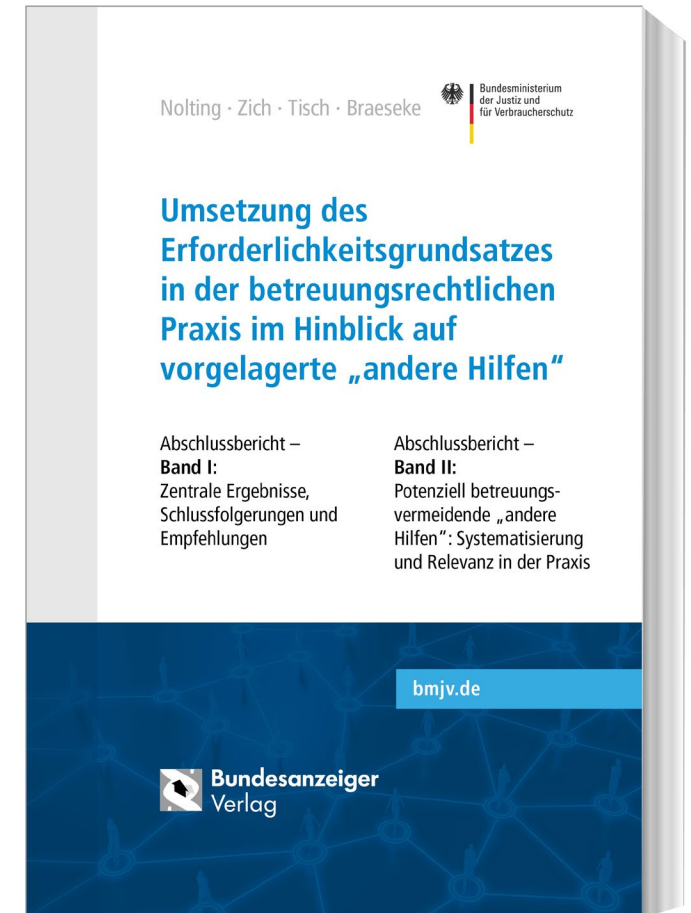
1. Die bestehenden **Zuständigkeiten** des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde nach einer Betreuungsanregung (Sachverhaltsaufklärung, Sozialbericht) bleiben unverändert.
2. Die Betreuungsbehörde **identifiziert** aufgrund ihrer Sachverhaltsermittlung und **auf der Grundlage eines expliziten Kriterienrasters** diejenigen Vorgänge, bei denen Aussicht besteht, durch **ein temporäres Fall-Management** eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.
3. Bei **Zustimmung der Betroffenen** und im Benehmen mit dem Gericht werden die geeigneten Vorgänge an das Fall-Management übergeben.
4. Das Fall-Management wird durch für das Modell **ausgewählte, erfahrene Betreuer** (Vereinsbetreuer, selbstständige Berufsbetreuer) durchgeführt, die mit den Betroffenen im Sinne einer Assistenz an der Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten arbeiten (**aber nicht über die Befugnisse eines rechtlichen Betreuers verfügen**).
5. Die **Beauftragung erfolgt durch die Betreuungsbehörde** im Benehmen mit dem Gericht sowie gegebenenfalls im Rahmen eines mit der Justizverwaltung vereinbarten Mengenbudgets.
6. Das Fall-Management ist **zeitlich begrenzt**, zum Beispiel wie in Österreich im Regelfall auf **drei Monate**, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um **weitere drei Monate** in begründeten Fällen.
7. Zum Ende des Fall-Managements **prüft die Betreuungsbehörde im Rahmen einer erneuten Sachverhaltsermittlung und erstellt den Sozialbericht** an das Betreuungsgericht, in dem sie Stellung nimmt, inwieweit eine Betreuung nunmehr noch als erforderlich erachtet wird.
8. Da das Fall-Management inhaltlich in der Regel der besonders **arbeitsintensiven Initialphase** einer rechtlichen Betreuung entsprechen wird, muss die Vergütung für das Fall-Management diesen Aufgaben angepasst werden.



1. Entwicklungsgeschichte

Wichtig:

Die Untersuchung weist sowohl auf die **unzureichende Datenlage** zum potentiellen Vermeidungspotential hin, als auch auf die **Problematik eventueller Fehlsteuereffekte** abhängig von der Finanzierungsverantwortung (Nolting et. Al. (2016), S. 175 f.)





2. Normsetzung ab 2023

| Ab 01.01.2023 | Bis 31.12.2022 |
|--|--|
| <p>§ 8 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung</p> <p>(1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten.</p> <p>Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln.</p> <p>Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen.</p> <p>Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> | <p>§ 4 BtBG[Beratung]</p> <p>(2) ¹Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten.</p> <p>²Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln.</p> <p>³Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> |



ACHTUNG, noch keine Erweiterte Unterstützung



2. Normsetzung ab 2023



| Erweiterte Unterstützung <u>VOR</u> Einleitung eines Betreuungsverfahrens - § 8 BtOG_neu |
|--|
| <p>(2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 <u>kann</u> darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.</p> <p>(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p> |

| Erweiterte Unterstützung <u>IM</u> Betreuungsverfahren - § 11 BtOG_neu |
|--|
| <p>(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts <u>hat</u> die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung <i>ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt</i>. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.</p> <p>(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Länder <u>können</u> durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.</p> |



2. Normsetzung ab 2023

Betreuungsvermeidung ist Kernaufgabe der Betreuungsbehörde auch **außerhalb der Erweiterten Unterstützung und unabhängig von einem laufenden Betreuungsverfahren**. Die Behörde

- **Soll** ein Beratungsangebot zur Vermeidung der Bestellung einer Betreuerin/ eines Betreuers unterbreiten
- Die Beratung umfasst auch **die Pflicht**, mit Zustimmung der ratsuchenden Person andere Hilfen zu vermitteln
- Insbesondere **ist** ein Kontakt zum Beratungs- und/oder Unterstützungsangebot zu vermitteln
- Bei antragsabhängigen Leistungen **ist** die betroffene Person zu unterstützen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen



ACHTUNG, noch
keine Erweiterte
Unterstützung



2. Normsetzung ab 2023

Die Erweiterte Unterstützung

- **Kann** von der Betreuungsbehörde bereits im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens ergänzend zur verpflichtenden betreuungsvermeidenden Beratung eingesetzt werden
- **Ist** im laufenden Betreuungsverfahren verpflichtend zu prüfen und auch durchzuführen, soweit durch Landesrecht keine Beschränkung auf Modellregionen vorgenommen wurde.





2. Normsetzung ab 2023



- Die Erweiterte Unterstützung umfasst **Maßnahmen**,
1. die über die ohnehin bestehenden Beratungspflichten der örtlichen Betreuungsbehörde hinaus gehen
 2. die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden
 3. Die nicht damit verbunden sind, dass die durchführende Stelle/ Person die Betroffenen rechtlich vertreten muss



2. Normsetzung ab 2023



Die Erweiterte Unterstützung ist **keine**

1. Beratung zur Betreuungsvermeidung im Vorfeld einer Betreuungsanregung (Abgrenzung zu § 8 Abs. 1 BtOG)
2. Beratungs- oder Unterstützungsleistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Abgrenzung zu Beratungs- und Unterstützungsansprüchen nach SGB, aber auch z.B. zu § 7 HGöD/ (§ 5 PsychKHG HE))



2. Normsetzung ab 2023

Neue Betreuung

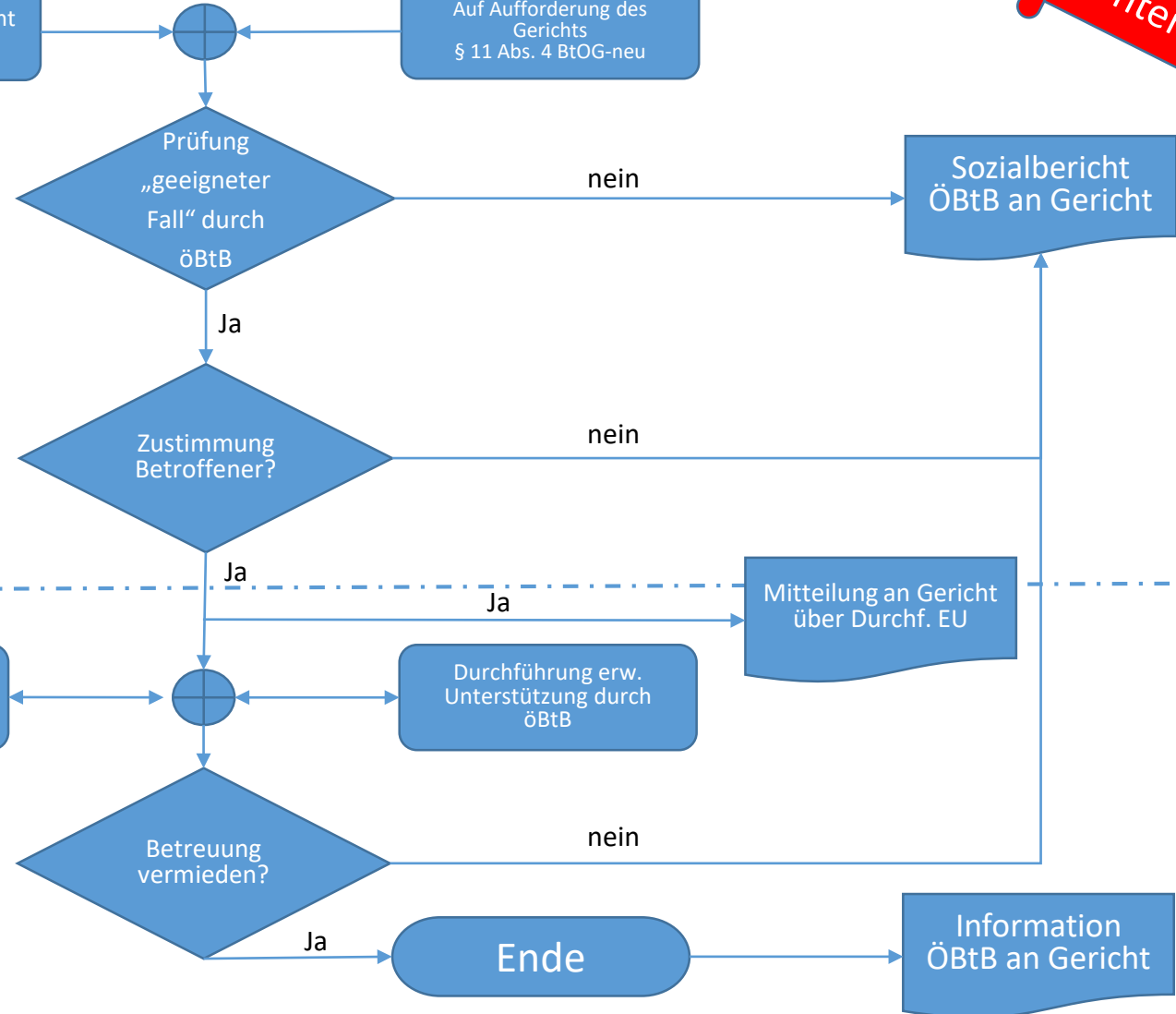
Im Rahmen Sozialbericht
§ 11 Abs. 3 BtOG-neu

Laufende Betreuung

Auf Aufforderung des
Gerichts
§ 11 Abs. 4 BtOG-neu

**Erweiterte
Unterstützung**

Erweiterte
Unterstützung im
gerichtlichen
Verfahren durch
örtliche
Betreuungsbehörde



Orientierungsgröße zur Dauer (nicht im Gesetz)

3-6 Monate

3-6 Monate



3. Normumsetzung

In Hessen:

- 07/2021: Anschreiben HMSI an Kommunen zur Umsetzung von § 11 Abs. 5 BtOG
- 09/2021: 25 der 26 Gebietskörperschaften sprechen sich für eine Modellerprobung aus. 7 Gebietskörperschaften haben prinzipielles Interessen
- 12/2021: 1. Fachworkshop mit 6 der noch interessierten Gebietskörperschaften
- 03-12/2022: Gesetzgebungsverfahren und begleitende Fachworkshops



3. Normumsetzung

In Hessen:

- Benennung der 4 Modellregionen in § 2 HAG/ BtR (Rechtssicherheit für die Nicht-Modellkommunen ab 1.1.23 konnte gewährleistet werden/ alle verbliebenen Modellkommunen wurden berücksichtigt)
- Befristung Modellerprobung bis 31.12.2026
- Vereinbarung zur Kostenbeteiligung des Landes im Nov. 2022 geschlossen (Festbetragsfinanzierung auf Basis der Kostenfolgeschätzung Bund/ Evaluierung und ggf. Anpassung nach zwei Jahren).
- Beauftragung wiss. Begleitung an IGES in 05/2023 (zunächst befristet bis 31.12.24/ Verlängerung beabsichtigt)



3. Normumsetzung

| Land | Modellerprobung | Anz. Behörden ges. ca. | Anz. Modell-behörden | Rechtsgrundlage |
|-----------------|--------------------------------------|------------------------|----------------------|---------------------------------------|
| BaWü | Ja | 44 | 5 | § 2a AG BtG i.V.m. AGBtGAVO |
| Bayern | Ja | 96 | 10 | Art. 1 Abs. 4 BayAGBtG i.V.m. BayFGV |
| Berlin | Geplant | 12 | 1 | Noch kein Ausführungsgesetz |
| Brandenburg | Ja | 18 | 1 | § 4 Abs. 1 BbgAGBtOG i.V.m. Verträgen |
| Bremen | Nein, Aufgabe aller öBtB seit 1.1.23 | 2 | | |
| Hamburg | Ja | 1 | 1 Bezirk | §4 HmbBtOG |
| Hessen | Ja | 26 | 4 | § 2 HAG/ BtR |
| Mecklenb.-Vorp. | Nein, Aufgabe aller öBtB seit 1.1.23 | 8 | | |
| Niedersachsen | Ja | 45 | 2 | § 2 Nds. AGBtR i.V.m. VO |



3. Normumsetzung

| Land | Modellerprobung | Anz. Behörden ges. | Anz. Modell-behörden | Rechtsgrundlage |
|------------------|--------------------------------------|--------------------|----------------------|---|
| NRW | Geplant | 86 | Ca. 8 | § 3a LBtG NW i.V.m. Rahmenvertrag |
| RLP | Geplant | 36 | 3 | § 1a AGBtR RPi.V.m. Interessenbekundungsverfahren |
| Saarland | Nein, Aufgabe aller öBtB seit 1.1.23 | 6 | | |
| Sachsen | Nein, Aufgabe aller öBtB seit 1.1.23 | 13 | | |
| Sachsen-Anhalt | Nein, Aufgabe aller öBtB seit 1.1.23 | 14 | | |
| Schleswig-Holst. | Ja | 15 | 2 | §4a BtGAG SH |
| Thüringen | Ja | 22 | 2 | § 7 ThürAGBtOG |



3. Normumsetzung

- Auch zum Ende des 3. Quartals 2023 ist noch nicht vollständig klar, wie deutschlandweit die Pflichtaufgabe der Erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren umgesetzt wird.
- 15 der 16 Bundesländer verfügen über Ausführungsgesetze.
- 11 der 16 Bundesländer machen von § 11 Abs. 5 BtOG Gebrauch oder wollen davon Gebrauch machen
- In 3 dieser 11 Bundesländer ist der Prozess der Konkretisierung der Modellkommunen noch nicht endgültig abgeschlossen.



3. Normumsetzung

- Nur 9 der 11 Bundesländer, die eine Modellerprobung nutzen, planen explizit eine Evaluierung der Erw.U
- In ca. 78 der 444 örtlichen Betreuungsbehörden in Deutschland müssten seit 1.1.23 Erfahrungen mit der Erw.U vorliegen (Modellprojekte und Regelzuständigkeiten, wenn § 11 Abs. 5 BtOG nicht genutzt wird).



3. Normumsetzung

- Und wie sieht es „wirklich“ aus?